



Vereinsatzung

des Line-Dance-Vereins „Wild Boots e. V.“, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.05.2008 im Gasthof Krone in Königsbrunn und auf der Fortsetzung der Gründungsversammlung am 14.08.2008 in der Grundschule Nord in Königsbrunn.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Wild Boots e. V." Er hat seinen Sitz in Königsbrunn und ist dort in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist die Förderung des Tanzsportes, vornehmlich durch Country Western Tanzsport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.¹

§ 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- a) Vorbereitung und Durchführung von, sowie Teilnahme an sportlichen Wettbewerben im Bereich Country- und Westerntanz, insbesondere Line Dance.
- b) Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Veranstaltung und Besuch von Country- und Western-Tanzsportveranstaltungen,
- c) Förderung der Country Western Tanzsport betreibenden Jugend im Bereich Line Dance,
- d) Förderung internationaler Gesinnung der Mitglieder und der Öffentlichkeit durch Beschäftigung mit Country- und Westerntanz, insbesondere Line Dance, als Ausdruck US-amerikanischer Kultur,
- e) Verbreitung des Country- und Westerntanzes, Bereich Line Dance, durch Veranstaltung von Vorführungen, Kursen und Lehrgängen im Bereich des Line Dance,
- f) Vertretung der Interessen der Mitglieder im Rahmen von Fachverbänden des Tanzsportes und der Öffentlichkeit.
- g) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

¹ Ergänzt durch die Mitgliederversammlung vom 26.03.2009



Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ausschlüsse unterliegen keiner Kündigungsfrist. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit seinem Mitgliedsbeitrag 3 Monate im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstige Teile des Vereinsvermögens.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand nach den finanziellen Erfordernissen des Vereins festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Für seine Handlungsweise sind die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung maßgebend. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorsitzende ist allein vertretungsbefugt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsbefugt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch Abstimmung der gewählten Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsstellen können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Diese sind bei Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt und nicht vertretungsbefugt.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist turnusmäßig im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Weitere, außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.



Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18 Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, es sei denn, die Versammlung verlangt einen anderen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte zu bestimmen. Bei Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

1. Sachwerten,
2. Bargeld,
3. Forderungen.

Es ist vom Vorstand gewissenhaft nach der Satzung das Vermögen zu verwalten. Er ist den Mitgliedern für jede Mehrung oder Minderung des Vereinsvermögens verantwortlich und hat das in der Mitgliederversammlung zu vertreten.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist durch die beschlussfassende Mitgliederversammlung das Vereinsvermögen einem anderen, ausschließlich gemeinnützig tätigen Verein im Bereich Country- und Westerntanz zu übereignen, vorzugsweise dem „Bundesverband für Country Westerntanz Deutschland e.V.“ (BfCW e.V, Darmstadt).